BEZIRKSGERICHT MARCH
Erbschaftsamt

Bahnhofplatz 3 Postfach 245 8853 Lachen Tel.: 055 451 22 84 Mail: erbschaftsamt@bezirk-march.ch

Zuständigkeit Erbschaftsamt March

- **Inventar für die kantonalen Steuern und direkte Bundessteuern**
  Nach dem Tod einer steuerpflichtigen Person mit letztem steuerrechtlichen Wohnsitz im Bezirk March wird von Gesetzes wegen (Art. 154 Abs. 1 DBG i.V.m. §178 Abs. 1 StG) ein amtliches Inventar über die Vermögensbestände am Todestag aufgenommen. Die Beteiligten werden vom Erbschaftsamt March diesbezüglich schriftlich kontaktiert.

- **Sicherungsmassregeln**
  Für Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB ist das Erbschaftsamt March zuständig. Darunter fällt die amtliche Siegelung, die Aufnahme eines Sicherungsinventars und die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung.

- **Örtlichkeit / Telefonzeiten**
  Das Erbschaftsamt March befindet sich im Bezirksgebäude
  Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ
  Telefonzeiten: 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr
  13.45 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags bis 16.00 Uhr
  Termine nur nach vorgängiger Absprache

Zuständigkeit Einzelrichter Bezirksgericht March

- **Amtliche Eröffnung Verfügungen von Todes wegen**
  Im Todesfall vorgefundene Verfügungen von Todes wegen (z.B. Testamente, Ehe- und Erbverträge, etc.) müssen gemäss Art. 556 Abs. 1 ZGB zwingend ohne Verzögerung dem Bezirksgericht March, Einzelrichter, Bahnhofplatz 3, Postfach 48, 8853 Lachen SZ, eingereicht werden, auch wenn sie als ungültig erachtet werden.

  Der Einzelrichter erlässt nach Ermittlung der gesetzlichen und / oder eingesetzten Erben eine «Testamentseröffnungsverfügung». Er benachrichtigt allfällige Willensvollstrecker und stellt auf deren Antrag hin ein Willensvollstreckerzeugnis aus. Für die Sachbearbeitung beauftragt er das Erbschaftsamt March.

- **Erbbescheinigung**
  Eine Erbbescheinigung (Art. 559 Abs. 1 ZGB) wird nur auf Antrag eines Erbberechtigten oder des Willensvollstreckers durch den Einzelrichter ausgestellt. Für die Sachbearbeitung beauftragt er das Erbschaftsamt March.

- **Vormerkungen von Erbausschlagungen**
  Jede erbberechtigte Person hat die Möglichkeit den Nachlass innert drei Monaten (Art. 567 ZGB) seit Kenntnis des Todes auszuschlagen (Art. 566 Abs. 1 ZGB). Für die Sachbearbeitung beauftragt er das Erbschaftsamt March.

Alle notwendigen Formulare befinden sich auf der Homepage des Bezirks March:
https://www.bezirk-march.ch/erbschaftsamtmarch

Bei Fragen steht Ihnen das Erbschaftsamt March gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass generell keine Rechtsauskünfte erteilt werden.